OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-302547/12/BMa

Datum: Linz, 14. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des T K vom 29.10.2019, vertreten durch Rechtsanwälte F & K, x x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 01.10.2019, GZ: BHPESBBG-2018-440609/19-AS, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.06.2020

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die verhängten Strafen aufgehoben und hinsichtlich Spruchpunkt 1, 2 und 3 (betreffend D G, P K, und J L H) eine Gesamtstrafe in Höhe von 750 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Stunden verhängt werden.

II. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 75 Euro. Zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Bescheid wurde T K (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„ Sie haben

am	um (von – bis Uhr)	in
13.09.2017	13:50 Uhr	x-Straße 1, x x, Bauvorhaben E N x

als Verantwortlicher der Fa. E T K in x, x in P, diese ist Arbeitgeber/in mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.
Gem. § 21 Abs. 1 Z1 sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:
A.) Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, das der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten.

Folgende Unterlagen wurden nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:

A) Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht.

1) Arbeitnehmer/in: D G, geb.: x, Staatsangehörigkeit: Polen
2) Arbeitnehmer/in: P K, geb.: x, Staatsangehörigkeit: Polen
3) Arbeitnehmer/in: J L H, geb.: x, Staatsangehörigkeit: Polen

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 21 Abs. 1 Z1 Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr.

44/2016 idF. BGBl. I Nr. 32/2018
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.) 1.100,- 2.) 1.100,- 3.) 1.100,-	36 Stunden 36 Stunden 36 Stunden	-	Zu 1.)- 3.) § 26 Abs. 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idF. BGBl. I Nr. 32/2018

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

330,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 3.630,- Euro.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des T K, die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemeinsam mit dem Behördenakt vorgelegt wurde.
Die Beschwerde wendet u.a. Doppelbestrafung ein und weist auf das Urteil des Gerichtshof der Europäischen Union vom 12. September 2019, *Maksimovic*, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, zu Art. 56 AEUV sowie die Entscheidung des VwGH vom 15.10.2019, Ra 2019/11/0033, hin. Abschließend wurde der Antrag gestellt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen, in eventu das Verfahren unter Erteilung einer Ermahnung einzustellen.

2. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und am 08.06.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu dieser Verhandlung ist keine der geladenen Parteien gekommen. Die Entscheidung wurde im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung verkündet. Vom Bf wurde innerhalb offener Frist eine ungekürzte Urteilsausfertigung beantragt.
Die Akten des LVwG Oö. zu den Zahlen LVwG-302310 und LVwG-302308 gelten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung als verlesen. Das in diesen Verfahren festgestellte Verfahrensergebnis wurde dem gegenständlichen Verfahren zugrunde gelegt. Die Arbeitnehmer D G, P K und J L H waren bereits im erstinstanzlichen Verfahren der Bezirkshauptmannschaft Perg zu den Zln. BHPESBBG-2018-440609/7, BHPESBBG-2018-440601-AS, verfahrensgegenständlich. Es wurde jedoch in diesen Verfahren hinsichtlich der genannten Arbeitnehmer wegen Nichtbereithaltung von A1-Unterlagen von der Behörde kein Abspruch getätigt und keine Strafe verhängt. Hinsichtlich dieser Arbeitnehmer erfolgte lediglich der

Abspruch wegen der Nichtbereithaltung der ZKO3T-Meldung. Weil kein Abspruch wegen des Nichtbereithaltens der entsprechenden Sozialversicherungsdokumente erfolgt ist, waren diese Arbeitnehmer auch nicht im Beschwerdeverfahren vor dem LVwG Oö. verfahrensgegenständlich. Nachträglich ist das nunmehr bekämpfte Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft vom 01.10.2019, GZ: BHPESBBG-2018-440609-19-as, wegen der drei genannten Arbeitnehmer ergangen, dem derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, der bereits im Verfahren LVwG-302310 und LVwG-302359 hinsichtlich anderer Arbeitnehmer abgehandelt wurde.
Aus den im Beschwerdeverfahren vorgelegten A1-Unterlagen ist ersichtlich, dass zum Tatzeitpunkt für jeden der im erstinstanzlichen Erkenntnis angeführten Arbeitnehmer eine Meldung zur Sozialversicherung vorhanden war.
Zur Verhandlung in den Verfahren LVwG-302310 und LVwG-302359 ist T K mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung sowie ein Vertreter des Finanzamts und eine Vertreterin der belangten Behörde gekommen. Als Zeugen wurden Mag. (FH) J S, R K und J W einvernommen. Zur Befragung des Beschuldigten und des Zeugen K wurde eine Dolmetscherin beigezogen.

3. Erwägungen des LVwG Oö.:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Bf ist zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma E T K mit Sitz in x, x, P. Zum Kontrollzeitpunkt am 13.09.2017, 13:15 Uhr, wurden von dieser Firma, die unter den Spruchpunkten 1-3 angeführten Arbeiter beim Bauvorhaben E N x, x-Straße x, x, beschäftigt. Sie wurden von der Firma E T K zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt. Für die angeführten Arbeiter wurden entsprechende Unterlagen über die Anmeldung des jeweiligen Abreitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung [EG] Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A1 nach der Verordnung [EG] Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) anlässlich der Kontrolle nicht bereitgehalten. Vorgelegt wurden nachträglich die A1-Meldungen, die eine Meldung der drei Arbeitnehmer zur Sozialversicherung zur vorgeworfenen Tatzeit belegen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass der objektive Tatbestand hinsichtlich des Nichtbereithaltens der entsprechenden Sozialversicherungsdokumente hinsichtlich der drei angeführten Arbeitnehmer aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere der Anzeige der Finanzpolizei und der glaubwürdigen Aussage des Kontrollorgans in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.09.2019, in den Verfahren LVwG-302310 und LVwG-302359, die als verlesen gilt, als erwiesen anzusehen ist.

Der den Angaben des Kontrollorgans entgegenstehende Aussage des Bf und seines Auftraggebers W, den er in der mündlichen Verhandlung als Zeugen geführt hat, ist hingegen nicht zu folgen, hat sich doch bereits bei der Befragung in der mündlichen Verhandlung herausgestellt, dass die Angaben des Zeugen W nicht nachvollziehbar sind und dieser sich ganz offensichtlich an die konkrete Kontrolle nicht mehr erinnern konnte. Dies wurde auch in einer nachträglichen schriftlichen Eingabe des Rechtsvertreters des Bf K zugestanden, sodass der Angabe des Zeugen W, dieser habe rund 1 bis 2 Monate vor der Kontrolle den Ordner, in dem die Dokumente für die Arbeiter abgelegt waren, kontrolliert, nicht gefolgt werden kann, weil die Auftragserteilung am 05.09.2017 und damit nur 8 Tage vor der gegenständlichen Kontrolle stattgefunden hat.
Dem Zeugen W wird zugestanden, dass er nicht absichtlich eine Aussage getätigt hat, die den Bf K begünstigt, sondern dass er hinsichtlich der Kontrolle der konkreten Baustelle offenbar massive Erinnerungslücken hatte. Auch mit einer schriftlichen Eingabe, nach der mündlichen Verhandlung am 29.10.2019, wurde zugestanden, dass die Aussage des Zeugen W, eine Kontrolle der bereitzuhaltenden Dokumente durch ihn habe ein bis zwei Monate vor der gegenständlichen finanzpolizeilichen Kontrolle stattgefunden, offensichtlich auf einem Irrtum beruht hat.
Aus der Befragung des Zeugen K in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.10.2019 (fortgesetzte Verhandlung in dem Verfahren LVwG-302310 und LVwG-302359) ergibt sich, dass dieser der Meinung war, sämtliche Unterlagen würden sich in dem ihm von K bereitgestellten Ordner befinden, ohne dass er aber einen konkreten Überblick über die vorhandenen Dokumente hatte.
Dem Bf K ist zwar zuzugestehen, dass dieser versucht hatte, sich normgerecht zu verhalten. Dies ergibt sich insbesondere aus der Durchführung der Meldung der Entsendung an die Zentrale Koordinationsstelle. Allerdings ändert dies nichts daran, dass die entsprechenden Unterlagen bei der Kontrolle nicht vor Ort bereitgehalten oder zugänglich gemacht wurden.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG Oö. erwogen:

Der EuGH hat sich mit Urteil vom 12.09.2019 in der Rechtsache C-64/18 u.a. mit der Unionskonformität der Bestimmungen des AVRAG auseinandergesetzt. Mit Erkenntnis vom 15.10.2019, Ra 2019/11/0033-0034-6, hat der VwGH eine Richtungsentscheidung dazu erlassen. Der VfGH hat mit Entscheidung vom 27.11.2019, E3530-3531/2019-10, ausgesprochen, dass die auch hier gegenständliche Bestimmung des § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG gegen die Dienstleistungsfreiheit verstößt, da insbesondere nicht gewährleistet ist, dass die Geldstrafen auch in ihrer Summe in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der geahndeten Verstöße stehen. Unter Hinweis auf sowohl die Judikatur des EuGH vom 12.09.2019, RS. C-64/18 Maksimovic u.a., sowie jene des VwGH vom 15.10.2019, Ra 2019/11/0033, hat der VfGH dargelegt, dass bei Zugrundelegung der innerstaatlichen gesetzlichen Vorschriften, die offenkundig einer unmittelbar

anwendbaren Norm des Unionsrechts widersprechen, nämlich Art. 56 AEUV, deren Anwendung also der Anwendungsvorrang unmittelbar anwendbaren Unionsrechts entgegensteht. Damit ist das Erkenntnis des VfGH so zu verstehen, dass im Sinne der VwGH Judikatur lediglich eine Geldstrafe bei Nichtvorliegen von Unterlagen hinsichtlich mehrerer Arbeitnehmer zu verhängen ist.

3.3.1. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen lauten:

„§ 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19 Abs. 1 und 3;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11, sofern eine solche erforderlich ist.

Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.

§ 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen.

§ 9 Abs. 1 VStG idgF:

Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes

bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.“

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurden die entsprechenden Sozialversicherungsdokumente nicht vor Ort zur Kontrolle bereitgehalten oder in elektronischer Form zugänglich gemacht. T K hat als das zur Vertretung nach außen befugte Organ der Firma E T K (§ 9 Abs. 1 VStG) die jeweils vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen zu verantworten und er hat damit das ihm vorgeworfene Tatbild jeweils erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Weil T K nicht dafür gesorgt hatte, dass die erforderlichen Unterlagen vor Ort zur Kontrolle bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht wurden, hat er zumindest fahrlässig gehandelt, hatte er als Verantwortlicher doch dafür zu sorgen, beispielsweise durch Installationen eines entsprechenden Kontrollsystems, dass die erforderlichen Unterlagen am Einsatzort für die von seiner Firma entsandten Arbeiter zur Kontrolle bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht werden.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen-einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32-35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Behörde hat hinsichtlich drei Arbeitnehmern für die Nichtbereithaltung der entsprechenden A1-Dokumente jeweils eine Geldstrafe von 1.100 Euro verhängt. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Ausmessung der Strafe ist nach der oben angeführten Judikatur der Höchstgerichte lediglich eine Gesamtstrafe zu verhängen, sodass die erstinstanzlich verhängten Strafen insgesamt aufzuheben und die zu verhängende Strafe im Beschwerdeverfahren neu zu bemessen war.
T K ist den von der belangten Behörde geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht entgegengetreten, es wird daher auch ein geschätztes monatliches Nettoeinkommen von zirka 2.000 Euro, bei Nichtvorhandensein von Vermögen oder Sorgepflichten der Entscheidung zugrunde gelegt.

Die belangte Behörde hat strafmildernd die Unbescholtenheit des T K und straferschwerend die Vielzahl der vorliegenden Übertretungen gewertet. Fallbezogen ist unter Beachtung aller maßgeblichen Aspekte, insbesondere der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer, die Geldstrafe im verhängten Ausmaß tat- und schuldangemessen.
Dabei wurde auch berücksichtigt, dass zwischenzeitig die A1-Dokumente hinsichtlich der angeführten Arbeitnehmer vorgelegt wurden, was ebenfalls strafmildernd zu beurteilen war, ebenso wie die lange Verfahrensdauer.

Wie sich aus der Darstellung des Verwaltungsgeschehens unter Punkt 2. dieses Erkenntnisses ergibt, wurde der Beschwerdeführer wegen des Nichtbereithaltens entsprechender Sozialversicherungsdokumente hinsichtlich der drei genannten Arbeitnehmern erstmals mit dem bekämpften Bescheid verurteilt. Entgegen dem Beschwerdevorbringen liegt daher kein Fall einer Doppelbestrafung vor.

Zu II.
Zumal die von der belangten Behörde verhängten Strafen durch eine Gesamtstrafe zu ersetzen war, die geringer ist als die Gesamtheit der erstinstanzlichen verhängten Strafen, waren auch die erstinstanzlichen Verfahrenskosten entsprechend herabzusetzen und für das Beschwerdeverfahren ist daher kein Kostenbeitrag zu leisten (§ 52 VwGVG).

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.
Mit der rechtskräftigen Bestrafung ist die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die beim Kompetenzzentrum LSD-BG zu führende Evidenz verbunden (§ 35 Abs. 2 LSD-BG).

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann